

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.12 vom 13. April 2016

BS Appellationsgericht, 2016-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.12 du 13 avril 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.12 del 13 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (Art. 450 Abs. 1 i.V.m. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes [KESG; SG 212.400]). Zuständig ist die Kammer des Verwaltungsgerichts (§ 72 Abs. §1 Ziff. 3 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten in Erwachsenenschutzsachen in erster Linie die Bestimmungen der Art. 450 ff. ZGB, subsidiär diejenigen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und schliesslich die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) in sinngemässer Ergänzung der kantonalen Erlasse (§ 19 Abs. 1 KESG i.V.m. Art. 450 ff. ZGB). Im Erwachsenenschutzrecht können mit einer Beschwerde gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist damit ein vollkommenes Rechtsmittel, das eine umfassende Überprüfung des angefochtenen Entscheids zulässt.

1.2 Beschwerden sind gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB zu begründen. An die Begründung sind allerdings ■ insbesondere bei nicht anwaltlich vertretenen Laien ■ keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn aus der Beschwerde hinreichend klar hervorgeht, wogegen sie sich richtet und weshalb die beschwerdeführende Person in diesem Punkt nicht einverstanden ist (Steck, in: Basler Kommentar ZGB I, Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], 5. Auflage 2014, Art. 450 N 42). Der Beschwerdeführer richtet seine Beschwerde gegen ■ zu hohe Kosten besonders die Entschädigung von CHF 1■700.■■ sowie die monatlich CHF 350.■ ■ die meinem Konto belastet werden■. Damit richtet sich die Beschwerde wohl gegen die im angefochtenen Entscheid ausgerichtete Entschädigung an die Beistandschaft für die Mandatsführung sowie gegen von dieser monatlich erhobene Kosten. Auch wenn der Beschwerde damit insgesamt entnommen werden kann, dass sie sich gegen die Höhe der beanstandeten Positionen richtet, kann dies auch den minimalen Anforderungen an die Beschwerdebegründung eines Laien nicht genügen, zumal der Beschwerdeführer nicht darlegt, weshalb er diese Kosten als zu hoch erachtet, sondern einzig behauptet, sie seien es. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

1.3 Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss um Einsicht in die Akten der KESB ersucht, ist er darauf hinzuweisen, dass er sich mit diesem Anliegen direkt an die Vorinstanz zu halten hat, da dazu dem angefochtenen Entscheid nichts zu entnehmen ist, weshalb ein Gesuch um Akteneinsicht nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein kann.

E. 2

Damit unterliegt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren, weshalb er dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 300.■ zu tragen hat (§ 30 Abs. 1 VRPG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.